

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die bestehende Preisverordnung für Futterpflanzensaatgut zu überarbeiten und bis 31. März 1954 neu herauszugeben. Für die Ablieferung von Übersollmengen ist durch erhöhten Preis der notwendige materielle Anreiz zu schaffen.

Die Vermehrer von Kohl- und Herbstrübensamen erhalten ab Ernte 1954 die gleiche Rücklieferung von Speiseöl und Extraktionsschrot wie die Vermehrer von Ölfrüchten.

Vermehren von Futterpflanzen ist es untersagt, ihre Samenfeldbestände eigenmächtig umzubrechen oder zu verfüttern. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in solchen Fällen die nachträgliche Veranlagung zur Pflichtablieferung von tierischen Produkten sofort durchgeführt wird und solche Vermehrer zukünftig von der Saatenvermehrung ausgeschlossen werden. Die Befreiung von der Pflichtablieferung tierischer Produkte für Samenrägerflächen von Futterpflanzen ist nach erfolgter Feldanerkennung durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Ernte 1954 strenge Maßnahmen zu treffen, die die volle Erfüllung der Erfassungspläne für Futterpflanzensaatgut gewährleisten. Dafür ist bis zum 30. April 1954 ein besonderer Arbeitsplan aufzustellen.

Die fachliche Beratung der Futterpflanzenvermehrung ist zu verbessern. Hierfür und für die bessere Betreuung der Pflanzkartoffelvermehrung sind ab 1954 zusätzlich 100 Vermehrungsberater einzustellen. Ihre Bezahlung ist aus den Saatgutenerkennungsgebühren vorzunehmen, die den DSG-Kreisniederlassungen für diesen Zweck zu belassen sind.

Zur schnellen Steigerung des planmäßigen Hauptfutteranbaues und der breiteren Anwendung des Zwischenfruchtanbaues noch im Jahre 1954 wird das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verpflichtet, die im Importplan 1954 festgelegten Importe an Futtersaaten termingerecht zu realisieren.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die schnelle Steigerung der Grünlanderträge zur Verbesserung der Futtergrundlage als eine besondere Schwerpunktaufgabe zu behandeln. Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe über die Bedeutung einer systematischen Pflege der Wiesen und Weiden ist durch Presse und Merkblätter zu unterstützen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden haben den Betrieb und die Unterhaltung von Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter zu gewährleisten und zu kontrollieren. Über die Bedeutung dieser Aufgaben sind alle landwirtschaftlichen Betriebe aufzuklären. Die Grabenschaukommissionen der Räte der Kreise und Gemeinden sind von den VEB Wasserwirtschaft ständig zu beraten.

Die Weidewirtschaft ist durch verstärkte Anwendung der Umtriebsweide zu verbessern. Dazu hat das Staatliche Komitee für Materialversorgung bis 28. Februar 1954 zu prüfen, in welchem Umfange bereits 1954 Weidezaundraht zur Verfügung gestellt werden kann. Im Jahre 1955 ist die Bereitstellung von 5000 t Weidedraht und im Jahre 1956 von weiteren 5000 t zu sichern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes im Jahre 1954 folgende Umbrucharbeiten durchgeführt werden:

S 400 ha schlecht genutztes Grünland umzubrechen und zur Wechsellnutzung saattfertig herzurichten.

14 825 ha ertragsschwaches Grünland umzubrechen und neu anzusäen.

4 030 ha neues Ackerland aus minderwertigem Grünland zu gewinnen.

2 025 ha Grünland durch Rodung, Entsteinung und Planierung zu verbessern und neu anzusäen.

980 ha Ödland zur landwirtschaftlichen Nutzung zu kultivieren.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat die Auswahl der Flächen mit den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden abzustimmen und hat mit den Bewirtschaftern und den MTS entsprechende Verträge über die durchzuführenden Arbeiten abzuschließen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die zuständigen DSG-Kreisniederlassungen die zur Neuansaat des Grünlandes erforderlichen Sämereien vorrangig an die VEB Wasserwirtschaft abzugeben.

Auf 16 000 ha Grünland, die von 1948 bis 1952 zur Gewinnung von neuem Ackerland umgebrochen wurden, jedoch zur Ackernutzung ungeeignet sind, ist die Wiederaussaat in den Jahren 1954/56 durchzuführen. Die Festlegung dieser Flächen hat durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise zu erfolgen. Die Katastereintragungen sind entsprechend zu berichtigen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, zur Verbesserung der Grünlandwirtschaft in den Jahren 1954 und 1955 in 80 MTS Grünlandspezialabteilungen einzurichten und mit folgenden Maschinen und Geräten zu versehen:

300 Traktoren KS 62

300 Spezialwiesenpflügen

300 belastbaren schweren Scheibeneggen mit Scheibendurchmesser von mindestens 50 cm

300 schweren Wiesenwalzen.

Die Abteilungen sind mit Kulturtechnikern bzw. Landwirten mit kulturtechnischer Spezialausbildung zu besetzen.

6. Zur Steigerung der Hektarerträge in allen pflanzlichen Kulturen ist der Verwendung wirtschaftseigenen Düngers in allen landwirtschaftlichen Betrieben mehr Sorgfalt zuzuwenden. Um Nährstoffverluste zu vermeiden, ist der Stalldünger richtig zu stapeln, zu pflegen und nach dem Aufbringen auf die Felder sofort unterzupflügen. Die Kompostwirtschaft ist in allen Betrieben durch Verwertung aller pflanzlichen Abfälle durchzuführen. Gegen das Verbrennen von Kartoffelkraut oder anderen Pflanzenresten ist eine ständige Aufklärungskampagne zu führen.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, die im Volkswirtschaftsplan 1954 für die Landwirtschaft vorgesehenen Düngemittel zu den festgesetzten Terminen voll auszuliefern,